

Ausfertigung

BUNDESFINANZHOF

Az. II B 79/02

15/11/02

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. Udo Braun, Eiderstedter Weg 1, 14129 Berlin,
2. Georg Pientka, Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,
3. Hotel garni Pientka GmbH i.L., Furtwänglerstraße 9,
14193 Berlin,
4. HoGa Hotel garni GmbH i.L., Durlacher Straße 28,
10715 Berlin,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 4.: Steuerberater vereid.
Buchprüfer Olaf John, Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

gegen

1. Finanzamt Charlottenburg,
2. Finanzamt Zehlendorf,
3. Finanzamt Wilmersdorf,
4. Finanzamt für Körperschaften I, Berlin,
5. Finanzamt Spandau,

Beklagte und Beschwerdegegner,

wegen Nichtzulassung der Revision (Feststellung der Nichtigkeit
sowie Erlass verschiedener Feststellungs- bzw. Grundla-
genbescheide --Klageanträge zu 9. und 10. sowie Hilfs-
antrag zu 12.--)

hat der II. Senat

unter Mitwirkung

des Vorsitzenden Richters

am Bundesfinanzhof

und der Richter

am Bundesfinanzhof

Dr. Mößlang

Viskorf und

Kilches

am 6. November 2002 beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger wegen Nichtzulassung der Revision im Urteil des Finanzgerichts Berlin vom 5. März 2002 5 K 5447/00 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens haben die Kläger zu tragen.

Von einer Begründung des Beschlusses wird gemäß § 116 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 der Finanzgerichtsordnung abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist.

Dr. Mößlang

Viskorf

Kilches

Ausgefertigt

München, den 11. 3. 11. 02

[Signature]
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle
Justizamtsinspektor

wegen Nichtzulassung der Revision (Bestätigung der Nichtzulassung) sowie Klage verschiedener Festsetzungen bzw. Grundbescheid-Klagenpunkte zu 9. und 10. sowie Hilfsantrag zu 12.--) hat der II. Senat unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Mößlang und der Richter Viskorf und Kilches am 8. November 2002 beschlossen: